

Österreichischer Club für Dogo Argentino, Cane Corso und südliche Molosserrassen (ÖDCSM)

STATUTEN

§ 1 Name und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen Österreichischer Club für Dogo Argentino, Cane Corso und südliche Molosserrassen (abgekürzt ÖDCSM), hat seinen Sitz in Höflein an der Hohen Wand und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Die Geschäftsstelle des Vereins wird jeweils im Vereinsorgan des Österreichischen Kynologenverbandes „Unsere Hunde“ veröffentlicht.

Der Club ist Verbandskörperschaft des Österreichischen Kynologenverbandes. Das Vereinsjahr läuft vom 1. Jänner bis 31. Dezember jeden Jahres.

§ 2 Zweck und Tätigkeiten des Clubs

Der Zweck des Clubs, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist, ist die Förderung, die Verbreitung, die Zucht und die Ausbildung der vom Club betreuten molossoiden Rassen, sowie die Vertretung aller aus der Mensch-Tier-Beziehung erwachsenden Anliegen, soweit sie den Hund, im Besonderen die vom Club betreuten Rassen betreffen. Dies geschieht insbesondere durch

- a) Veranstaltung von Ausstellungen und Leistungsfeststellungen, Unterstützung von Ausstellungen anderer Vereinigungen,
- b) Bekanntmachung und Empfehlung geeigneter Zuchthunde,
- c) Beratung beim Ankauf von Hunden, sowie die diesbezügliche Kontaktpflege mit dem Ausland,
- d) Beratung der Mitglieder in der Pflege, Haltung, Zucht und Erziehung,
- e) Ausbildung und Fortbildung von Formwertrichtern,
- f) Abhaltung von Zusammenkünften der Mitglieder,
- g) Führung des Vereinszuchtbuches,
- h) Herausgabe einer Zuchtordnung,
- i) Wahrung aller kynologischen Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden, insbesondere auch unter dem Aspekt des Tierschutzes,
- j) Ehrung und Auszeichnung verdienter Mitglieder bzw. Züchter durch Ehrenzeichen sowie die Ernennung hochverdienter Mitglieder zu Ehrenmitgliedern.

§ 3 Mittel des Clubs

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltungen
- c) Zuwendungen und Spenden

§ 4 Mitgliedschaft

Der Club besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Anschlussmitgliedern
- c) Unterstützenden Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

Zu a) Ordentliche Mitglieder können alle unbescholtenen Personen werden.

Zu b) Anschlussmitglieder sind Angehörige eines Ordentlichen Mitgliedes wenn sie mit diesem in gemeinsamem Haushalt leben. Sie entrichten einen ermäßigten Beitrag. Es entfällt der Bezug der UH sowie aller weiteren Clubsendungen.

Zu c) Unterstützende Mitglieder können alle unbescholtenen Personen werden, aber auch Vereine, Körperschaften und Firmen, die sich bereit erklären, die Ziele des Clubs zu fördern. Sie haben weder das aktive noch das passive Stimmrecht.

Zu d) Personen, die sich um den Club oder eine der Rassen besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand über Vorschlag eines Ordentlichen Mitgliedes zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Diese Ernennung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie Ordentliche Mitglieder. Sie sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit. Solche Mitglieder können auch mit dem Titel eines Ehrenpräsidenten ausgezeichnet werden. Ein Ehrenpräsident kann auch die Funktion eines Vorsitzenden ausüben, wenn dies ausdrücklich von der Mitgliederversammlung so geregelt wird.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von ordentlichen, unterstützenden und Anschlussmitgliedern erfolgt über Antrag der betreffenden Person bzw. des Vereines, der Körperschaft oder Firma und ist grundsätzlich für die Dauer von 12 Monaten. Eine Verlängerung um die nächsten 12 Monate, tritt automatisch ein, wenn der Vereinsvorstand bzw. das Mitglied nicht spätestens vier Wochen vor Ende des Mitgliedschaftsjahres erklärt, die Verlängerung auszuschließen. Über die Aufnahme und ev. vorliegende Einsprüche entscheidet der Vorstand 4 Wochen nach Veröffentlichung im Vereinsorgan „Unsere Hunde“. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern beschließt über Antrag eines Mitgliedes der Vorstand. Die folgende Ordentliche bzw. Außerordentliche Mitgliederversammlung bestätigt die Ernennung.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es

- a) seine Unbescholtenheit verliert
- b) Handlungen setzt, die gegen die Interessen des CMR gerichtet sind, bzw. die sich mit den Vereinszielen nicht vereinbaren lassen, wozu auch ungebührliches Verhalten gegenüber Richtern zu zählen ist
- c) Beschlüsse des Vorstandes und/oder der Mitgliederversammlungen nicht befolgt
- d) die Mitgliedsbeiträge nicht leistet (die Fälligkeit ist jeweils der 31. Jänner eines Vereinsjahres)
- e) unsportliches Verhalten zeigt
- f) sich schwere Zuchtvergehen zuschulden kommen lässt
- g) gegen das Tierschutzgesetz verstößt

Der Ausschluss wird dem davon betroffenen Mitglied – mit Ausnahme der automatischen Lösung entsprechend Ausschließungsgrund lit. d) – mitgeteilt. Anträge von Mitgliedern auf Ausschluss eines Mitgliedes sind schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Die Mitgliedschaft erlischt bei physischen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Aufhören der Rechtspersönlichkeit.

Aus den genannten Gründen kann auch die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft durch den Vorstand erfolgen, welche von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

Weder Austritt noch Ausschluss geben ein Recht auf das Vermögen des Clubs oder auf eingezahlte Beiträge.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag für ein Vereinsjahr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er muss bis längstens 31. Jänner des laufenden Jahres eingezahlt werden. Ein Austritt aus dem Club befreit nicht von der Pflicht der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen die Beitragshöhe herabzusetzen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen, sowie am Gesamtwirken des Clubs teilzunehmen und die Vorteile daraus zu genießen. Ordentliche Mitglieder und Anschlussmitglieder, sowie Ehrenmitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen mit beschließender Stimme teil und genießen das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele und Zwecke des Clubs verwirklichen zu helfen, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten und die Statuten des Clubs zu befolgen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) stets die Interessen des Clubs zu vertreten und die sportlichen Grundsätze einzuhalten.
- b) ihre Hunde in das Österreichische Hundezuchtbuch eintragen zu lassen
- c) die gültige Zuchtordnung des Clubs anzuerkennen und zu befolgen
- d) die Verbandszeitschrift „Unsere Hunde“ beziehen

Auf Verlangen ist jedem Clubmitglied vom Vorstand (der Geschäftsstelle) eine Kopie der Vereinsstatuten auszufolgen. Die Übersendungskosten trägt das Mitglied.

§ 8 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung (Vollversammlung)
- 2) Der Vorstand
- 3) Die Rechnungsprüfer
- 4) Das Schiedsgericht

§ 9 Die Mitgliederversammlung (Vollversammlung)

Der Club hält mindestens im Abstand von 4 Jahren eine Mitgliederversammlung ab. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt nach Beschluss des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor Stattfinden, durch Veröffentlichung im jeweiligen Cluborgan oder durch schriftliche Verständigung sämtlicher Mitglieder.

Eine Mitgliederversammlung kann jedoch vom Vorstand zu jeder Zeit nach eigenem Ermessen bei Dringlichkeit einberufen werden. Er ist hierzu binnen 4 Wochen verpflichtet, wenn dies durch zumindest ein Zehntel aller Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich von der Geschäftsstelle verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung darf nur über Gegenstände der Tagesordnung beschließen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sämtliche Beschlüsse und Wahlen, sowie Änderungen der Statuten erfordern einfache Stimmenmehrheit. Ihr obliegt die Beratung und Abstimmung über fristgerecht eingebrachte

Anträge und Vorschläge (Als fristgerecht gilt, wenn diese mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingehen). Die Auflösung des Clubs erfordert eine zwei Drittel Mehrheit. Die Abstimmung erfolgt in der Regel mündlich, sie erfolgt dann schriftlich, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Der Mitgliederversammlung wird vorbehalten:

- 1) Wahl und Bestätigung der Kooptierung der Vorstandsmitglieder
- 2) Entgegennahme des Kassaberichtes sowie Beschlussfassung darüber
- 3) Wahl der zwei Rechnungsprüfer
- 4) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- 5) Bestätigung der vom Vorstand ernannten Ehrenmitglieder
- 6) Bestätigung der vom Vorstand zuerkannten Ehrenzeichen
- 7) Statutenänderung
- 8) Beratung und Abstimmung über fristgerecht eingebrachte Anträge und Vorschläge
- 9) Auflösung des Clubs

§ 10 Der Vorstand

Den Vorstand bilden 4 von der Mitgliederversammlung zu wählende Funktionäre/Innen. Unmittelbar zu wählen sind:

- 1) der/die Vorsitzende
- 2) der/die Kassier/In
- 3) der/die Schriftführer/In
- 4) der/die Zuchtleiter/In

Die Funktionsdauer des Vorstandes erstreckt sich auf vier Jahre, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist verpflichtet, sich im Falle der Unvollständigkeit durch Kooptierung aus den Mitgliedern, gegen nachträgliche Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, bis zur Vollständigkeit zu ergänzen.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind – darunter der/die Vorsitzende. Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden oder dem ihn vertretenden Vorstandsmitglied einberufen. Über Verlangen von mindestens drei der Vorstandsmitglieder muss dies binnen acht Tagen geschehen.

Der/die Vorsitzende vertritt den Club nach außen. Er/sie eröffnet, leitet und schließt alle Versammlungen des Clubs.

Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden tritt an seine/ihre Stelle der/die Schriftführer/In.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden.

Dem Vorstand obliegt im Besonderen:

- 1) Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Vorbereitung derselben.
- 2) Ausarbeitung des Rechenschaftsberichtes
- 3) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 4) Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind

- 5) Maßnahmen über die administrative Führung des Clubs
- 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 7) Vergabe von Ehrenzeichen des CMR in Gold oder Silber an verdiente Mitglieder bzw. Züchter

Dem/der Schriftführer/In obliegt die ordnungsgemäße und vollständige Protokollführung über Vorstand und Mitgliederversammlung. Außerdem vertritt er/sie den/die Vorsitzende/n im Verhinderungsfall in allen Belangen.

Dem/der Kassier/In obliegen die laufende Gebarung und der Rechnungsabschluss gegen Bericht an den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der/die Zuchtleiter/In vertritt die Züchter des Vereins im Vorstand und hat sich für die Wahrung ihrer Rechte einzusetzen. Es obliegt ihm/ihr die Überwachung der Zucht, sowie die Überprüfung der Einhaltung der Zuchtordnung und ist für die Ausbildung und Führung der Zuchtwarte zuständig, welche bei den Züchtern Wurfkontrollen und Wurfabnahmen durchzuführen haben. Er/sie führt das Zuchtbuch.

In Dringlichkeitsfällen ist der/die Vorsitzende gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied berechtigt, Anordnungen gegen nachträgliche Bestätigung durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu treffen.

§ 11 Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer/Innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können jeweils für ein Jahr oder höchstens für vier Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern/Innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

§ 12 Das Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 13 Wahlordnung

- 1) Sämtliche Wahlen erfolgen aufgrund von schriftlichen Wahlkandidaturen.
Wahlkandidaturen kann jedes Mitglied nach zweijähriger Mitgliedschaft in Form eines schriftlichen Antrages an die Mitgliederversammlung, bei der Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einbringen.
- 2) Die eigenhändig unterfertigten Wahlkandidaturen haben folgende Informationen zu beinhalten:
 - voller Vor- und Zuname der Kandidaten/Innen
 - vollständige Adresse der Kandidaten/Innen
 - angestrebte Funktion der Kandidaten/Innen.
- 3) Es herrscht Listenwahlrecht. Über eine Wahlkandidatur darf nur dann abgestimmt werden, wenn sie vollständig und schriftlich eingebracht wurde. Unvollständige Wahlkandidaturen dürfen nicht zur Abstimmung gelangen.
- 4) Jene Liste gilt als gewählt, welche die meisten gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- 5) Wird nur eine Liste zur Wahlkandidatur eingebracht, hat der/die Wahlleiter/In dies festzustellen und diese als gewählt zu erklären.
- 6) Der/die Wahlleiter/In wird aus den anwesenden Mitgliedern durch den Vorstand bestimmt. Der/die Wahlleiter/In wiederum sucht sich aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Beisitzer/Innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sowohl der/die Wahlleiter/In als auch die Beisitzer/Innen sind in den Vorstand nicht wählbar.
- 7) Der neue Vorstand tritt seine Funktion mit Ende der Mitgliederversammlung in welcher er gewählt wurde, sofort an und bleibt in der Regel bis zur Neuwahl in der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf der vierjährigen Periode im Amt.

§ 14 Auflösung des Clubs

Der Antrag auf freiwillige Auflösung des Clubs erfolgt durch den Vorstand an die Mitgliederversammlung. Dementsprechende Anträge von Mitgliedern müssen, von mindestens der Hälfte aller Ordentlichen Mitglieder unterschrieben, beim Vorstand eingebracht werden. Die Entscheidung fällt durch die Mitgliederversammlung, mit zwei Drittel (oder mehr) Stimmenmehrheit. Diese Mitgliederversammlung ist aber nur beschlussfähig wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Clubs beschließt, hat auch das vorhandene Vermögen, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, zugunsten einer gemeinnützigen, bevorzugt das Mensch-Hund-Verhältnis betreffenden Einrichtung zu verwenden.

22. Juni 2018